



Heimatgau



Zeitschrift für oberösterreichische
Geschichte, Landes- und Volkskunde.

Herausgegeben von
Prof. Dr. Udalbert Depiny.

Verlag R. Wiegand & Sohn, Linz.

Jährlich 6 Hefte.

Inhalts-Verzeichnis

Dr. Edmund Haller, Linzer Jesuitendramen	3, 108
Dr. Rudolf Scharizer, Aus Freistadts vergangenen Tagen	12, 97
Dr. Emil Karl Blüml, Historische Lieder und Sprüche aus Oberösterreich. II.	21
Dr. Eduard Straßmahr, Das Linzer Stadtbild in seiner ge- schichtlichen Entwicklung	65
H. Eibensteiner, Ein „halbvergessener“ Berger	110
Dr. Franz Fuchs, Aus der Vergangenheit der Pfarre Puz- leinsdorf im Mühviertel	116, 161, 235
H. Commena, Ueber die Erdbebenbeobachtungen in Oberöster- reich und ihre bisherigen Ergebnisse	125
Franz Priller, Auszug aus den Kirchenrechnungen des St. Mi- chael-Gotteshauses der Pfarre Hohenzell	173 230
Dr. Josef Gaimler, Der Romantiker Georg Stibler	179
Dr. Hans Commena, Unser Volkstanz	185
Dr. Oskar Oberwalder, Ueber Friedhofskunst	194
Dr. Oskar Oberwalder, Karl Böffler	225
Dr. Hans Commena, Der Ländler	250

Bausteine zur Heimatkunde.

Friedrich König, Hochäder bei Mtschwendt	26
Lambert Stelzmüller, Bilder aus dem Leben des Marktes Königswiesen im 17. Jahrhundert	27, 141, 268
F. Prillinger, Unsere heimatlichen Vögel in der Volkskunde	30
Dr. Adalbert Depiny, Formel gegen die Grippe	33
Emil Friedrich-Depiny, Begräbnisbräuche	33
Trude Rujßam, Reime beim Einsammeln der Heiligenstrigel	34
Hilbe Gallnbrunner, Das Herbergsuchen in Traunkirchen	35
F. Gmainer, Ein Dreikönigspiel in Freistadt?	35
Sagen aus Oberösterreich	35, 296
Dr. Oskar Oberwalder, Oberösterreichische Sgraffitoverzierungen	39
Dr. A. Depiny, Volkskundliche Sammeltätigkeit	43
M. Lindenthaler, Die letzten Kapitularen von Mondsee nach Aufhebung des Stiftes	131
Josef Berlinger, Mauten im Landgerichte Wartenburg	137
Volksspiele und Volksbelustigungen	144
H. Aschauer, Religiöse Gebräuche in Helfenberg	151
Franz Gößner, Neusonntagskinder	152
Dr. A. Depiny, Das Florianispiel zu Schlägl 1770	152, 204, 274
Hilbe Gallnbrunner, Die Ortschaft Traunstein bei Gmunden	198
Leopold Gruber, Die Störnacht im Innviertel	203
Dr. A. Depiny, Nachtwächterrufe	203
Dr. Franz Berger, Die älteste Ansiedlung in Ried	262
Ferdinand Wiesinger, Die Reise des Welfer Stadtrichters Tobias Lambacher um Acht und Bann im Jahre 1616	263
D. F. Zekert, Im Kammergut	265
Dr. Edmund Frieß, Eine Sebalbi-Kultstätte in Oesterreich ob der Enns	269
Dr. Adolf Mahr, Die 1848er Nationalgarde in Hallstatt	271
Dr. A. Depiny, Ein Adam- und Evaspiel	288
Franz Prillinger, Rauh Nächte. Aus der Ueberlieferung der Laa- kirchner Gegend	291

Heimathbewegung in den Gauen.

Jug. Julius Kunz, Das Hallstätter Ortsmuseum	45
Dr. Josef Schicker, Musealverein „Lauriacum“ in Enns	48
Fr. Vogl, Heimathbund Eferding	49
Trude Ruffsam, Alt-Freistadt	50
Dr. A. Depiny, Ortsgruppe Gmunden des Landesvereines für Heimathschuß	157
Oberwalder-Depiny, Heimatausstellung Haslach	158
Dr. A. Depiny, Unsere Jugend	212

Kleine Mittheilungen.

Dr. Ignaz Zibermayr, Bernhard Böfinger †	51
Dr. Oskar Oberwalder, Konservator Eduard Ryrle †	54
Dr. Th. Kerzner, Tagung der naturwissenschaftlichen Landes- museen und des naturhistorischen Museums in Wien	56
L. Teufelsbauer, Pfarrer und Heimathschuß	58
Dr. A. Depiny, Weihnachten 1921 im Heimatland	60
Dr. A. Depiny, Hans Sachs	62
Dr. D. Oberwalder, Schutz unseren heimischen Denkmälern!	215
F. Wiesinger, Die Neuaufstellung des Städt. Museums in Wels	301
Dr. D. Oberwalder, Das oberösterreichische Denkmalarhiv	308
Dr. A. Depiny, Störzeichen	309

Bücherbesprechungen.

Dr. Eduard Straßmayr, Uebersicht über die 1921 erschienene ober- österreichische Geschichts-Literatur	310
Leopold Hörmann, Mein Weg (Dr. E. R. Blüml)	63
A. Biegler, Rückblick auf die Geschichte der Stadt Urfahr (Doktor Franz Berger)	64
Josef Blau, Alte Bauernkunst in deutscher Schul- u. Volkserziehung (Dr. Depiny)	160
Hans Wachtel, Böhmerwaldsagen (Dr. Depiny)	160
Hauttmann-Karlinger, Bährisches Wanderbuch, I. (Dr. D. Oberwalder)	221
Floribus Blümlinger, Gudlastenbilder (Dr. Depiny)	222
Raimund Zober, Altösterreich. Volkstänze (Dr. H. Commedia)	222
Hugo Hinterberger, Familienbuch der Familie Hinterberger (Dr. Depiny)	222
A. Ruhn, Das Biberacher Schützenfest (Dr. Depiny)	223
Rückzahl (Dr. Depiny)	223
Josef Kern, Die Sagen des Leithener Gaues (Dr. Depiny)	223
Dr. Gustav Jungbauer, Die fünfblätterige Rose (Dr. Depiny)	223
Dr. Rudolf Gubh, Die Kunstdenkmäler des oberöstr. Innviertels (Dr. D. Oberwalder)	313
Rudolf Kubitschek, Bauernrätzel (Dr. Depiny)	315
Berichtigungen und Ergänzungen	315

Abbildungen:

Beilagen:

- 10 Ansichten von Linz; zu Seite 65 ff.
Bildnis Karl Böfflers; zu Seite 275 ff.

Textbilder:

- Sgraffiten (Franz Ludwig, Franz Lehrer) S. 39, 40, 42.
Museum zu Hallstatt (Herma Schlechter) 46.
Hallstatt (Herma Schlechter) 273.

Buchschmuck von Max Rislinger.



3. Jahrgang.

4. Heft.

Aus der Vergangenheit der Pfarre Putzleinsdorf im Mühlviertel.

Versuch einer Ortsgeschichte von Dr. Franz Fuchs (Linz).

(Fortsetzung).

Meist handelte es sich da um die Abwendung einer drohenden neuen Abgabe oder Steuer. Aber nicht immer hatten solche Stimme, bei gutem Willen freilich wohl verständliche Mahnungen den gewünschten Erfolg. Dann verband man mit der Verabreichung der „Spezialaufsätze“ auch die Eingabe eines deutlichen Bittgesuches oder Memorials. So geschah es besonders, wenn man die Befürwortung der Herrschaft höheren Ortes brauchte, z. B. nach dem großen Brande des Jahres 1742. Da richteten nämlich die Putzleinsdorfer Bittgesuche an den Kaiser um Verhönung mit Einquartierung und Gewährung etlicher Freijahre, d. h. Steuerfreiheit für einige Jahre. Die Erledigung ist leider unbekannt.

Natürlich nahmen die Untertanen auch andere Gelegenheiten wahr, um ihre Ergebenheit gegenüber der Herrschaft zum Ausdruck zu bringen, besonders die freudigen und auch traurigen Ereignisse in der herrschaftlichen Familie. So berichtet der Marktschreiber ausdrücklich, daß zur Hochzeit des Gnädigen Herrn in Altenhof im Jahre 1729 von Putzleinsdorfs Bürgerschaft 4 Ratsfreunde als „Referenzbotschaft“ geschickt wurden. Zum Begräbnis des Gra-

fen im Jahre 1743 erschienen als Abordnung des Marktes gar 5 Ratsfreunde. In eine außerordentliche Beziehung mit seiner Herrschaft kam Putzleinsdorf wenigstens einmal durch das Bründlbach. Nachdem im Jahre 1746 der fallensteinische Pfleger in der damals gerade in höchster Blüte stehenden Badeanstalt gewohnt hatte, wobei ihn die Bürger „mit Wein traktierten“, kam im folgenden Jahre die Herrschaft selbst ins Bründl zum Badgebrauch. „Zur Verherrlichung wurden Birken gesetzt“, meldet der Marktschreiber.

Im großen und ganzen war das Verhältnis zwischen Putzleinsdorf und den Salburgern gut und friedlich. Jedenfalls hören wir nichts von so heftigen Kämpfen, wie sie andere Orte gegen ihre Herrschaften zu führen hatten, z. B. Sarleinsbach. Aber an Reibereien und Streitigkeiten fehlte es auch in Putzleinsdorf nicht ganz. Ein nur allzu berechtigter Beschwerdepunkt war, wie anderswo, der Wildschaden. Jagdwild gab es damals viel, auch Hirsche werden noch erwähnt. Es richtete in den Fluren großen Schaden an. Man half sich nun hie und da mit der Büchse, wurde aber hart gestraft. Ein anderer Anlaß zu erregten Auseinandersetzungen

war das Getränke in den Wirtshäusern. Der Markt hatte vor dem Brande 1675, ein eigenes Brauhaus gehabt, das jetzige Haus Nr. 20. Ueber der Loreinfahrt, der einzigen gemauerten aus alter Zeit im Markte, befand sich die Malztenne. Aber nach dem Brande konnte die Bürgerschaft die Brauerei nicht mehr aufrichten und nun forderte die Herrschaft, daß man das Bier aus der herrschaftlichen Brauerei in Hochhaus bei Hoffsteden beziehe. Der langwierige Prozeß, der deshalb geführt wurde, endete mit dem Siege der Herrschaft, man mußte also das Bier aus ihrer Brauerei beziehen.

Manche Wirte jedoch führten gelegentlich auch „fremdes Bier“ zu. Die Herrschaft sandte darum wiederholt geharnischte Erlässe an den Markt „gegen das geschwärzte Bier“. Schon dadurch trat eine böse Verstimmung ein. Sie wurde noch erhöht, als sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts einige Bürger Anlagern zum Branntweimbrennen einrichteten, die Herrschaft aber ihnen die Kessel wegnahm. So darf es uns nicht wundernehmen, daß die Bürgerschaft in den folgenden Jahren auch sonst die höhere Willfährigkeit beiseite ließ. Im Jahre 1704 wagte man sogar eine Einsprache „gegen die gehäuften Anforderungen und Scherereien“. Aber man erreichte nichts, im Gegenteil, die Herrschaft verlangte jetzt die Vorlegung der alten Marktrechte zur Ueberprüfung, weil man sie anzweifelte, und das kostete den Markt die empfindliche Summe von 167 fl. Man zahlte das Lehrgeld nicht umsonst. Gewinn war die Einsicht, daß es besser sei, sich die Herrschaft selbst mit eigenen Opfern bei guter Laune zu erhalten.

Ueber das Verhalten der Herrschaft Altenhof als Patronatsinhaber beim Kirchenbau (1705—1707) fand sich leider keine Angabe.

3. Kapitel.

Die alten Steuern.

Die älteste Steuer war die Königssteuer, ursprünglich, wie der Name andeutet, eine Abgabe an den deutschen König. Sie blieb immer gleich. Als Gesamtsumme der bei der Herrschaft Falkenstein jährlich eingezahlten Königssteuer gibt das Urbar des Jahres 1562 an: 10 Pfund, 3 Bagen und 3 Pfennige. Dazu ist aber zu bemerken, daß auch viele Untertanen anderer Herrschaften ihre Königssteuer nach Falkenstein

entrichteten, im ganzen bei zweieinhalb Pfund. Gerade diese fremden Steuerträger sind im Urbar namentlich und einzeln aufgeführt, die Falkensteinischen Untertanen nur dann, wenn sie ledige Grundstücke besaßen. Sonst ist die Königssteuer schon bei den Untertanendiensten an die Herrschaft inbegriffen. Im allgemeinen war die Königssteuer nicht hoch, bei einem mittleren Bauerngut meist 2 oder 3 Wienerpfennige. Dagegen mußte die vorgeschriebene Zeit der Entrichtung genau eingehalten werden. Es heißt darüber im Urbar: „Die Untertanen sind sie jährlich zu den Weihnachten, alsbald der heilige Tag erscheint, dazu aber niemand erfordert wird, in Wiener (Pfennige) oder für jeden 3 weiße Pfennige zu reichen und zu dienen schuldig; und welcher dieselbe zwischen (dem) genannten und der hl. 3. König Tag bei schwindender Sonne nicht gereicht, dessen Haus oder Grund ist dieser Herrschaft Falkenstein „an Wittl“ (= unwiderruflich) verfallen; und so gedachter Herrschaft also ein Haus oder Grund verfällt, so werden auf desselben Hausdach 3 Schindel und auf einem Grund 3 Bagen zu einem Zeichen solcher Verfallung umgelegt, das von alter Herkommen.“

Empfindlicher als die Königssteuer und in den im Urbar angeführten Leistungen nicht inbegriffen, war die landesfürstliche, die sogenannte Urbart- oder auch Ordinari-Steuer. Für den Markt und das Gericht Buhleinsdorf findet sich ein Verzeichnis dieser Steuer vom Jahre 1623 im Landesarchiv in Linz (Museumarchiv, Akten der Herrschaft Altenhof-Falkenstein). Darnach betrug sie für die Bauernhäuser, je nach der Größe, 7 Bagen bis 1 Gulden 4 Bagen 15 Pfennig, für die Bürgerhäuser 5 Bagen. Von den 4 „Häusern“ an der alten „Freidhofmauer“, dem ehemaligen Mesner- und Hirterhäusl, an deren Stelle jetzt die Volksschule steht, und den zwei noch vorhandenen (heute Moll und Fierlinger), heißt es im Steuerregister, daß sie „dieser Zeit mit keiner Steuer belegt seien.“ Für ledige Grundstücke, die ein Hausinhaber noch zu seinem Gut dazu gewonnen hatte, mußte eigens Urbartsteuer gezahlt werden.

Verschieden davon war die später eingeführte Landsteuer (heute etwa Landesumlage), die zur Bestreitung der Landesverwaltung an die Landesregierung gezahlt werden mußte. Sie war um die Mitte des 18. Jahrhunderts im allge-

meinen doppelt so groß als die Ordinaristeuer. Dazu war inzwischen noch ein Viehaufschlag (auch Kälbergeld genannt) gekommen.

Weit drückender noch als die regelmässigen Steuern waren die wenigstens ursprünglich unregelmässigen, z. B. das Rüstgeld, eine Abgabe zu Rüstungen, also für Kriegszwecke. Sie wurde während der Türkenkriege und des spanischen Erbfolgekrieges schon oft gefordert, und zwar gewöhnlich in der 3- oder 4-fachen Höhe der Ordinaristeuer und ist später fast zu einer alljährlichen Last geworden. Eine andere außerordentliche Steuer war anfänglich auch die Vermögenssteuer, die aber richtiger Einkommensteuer genannt werden sollte und wenigstens um 1700 schon erwähnt wird. Zum Zwecke ihrer Vordrängung wurde das jährliche Einkommen eines „behausten“ Untertanen nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgerechnet und davon dann $\frac{1}{10}$ als Vermögenssteuer angefordert. Allerdings erhielten gerade Bauern und Häusler häufig einen Nachlaß. Im Jahre 1746 wurde abermals eine neue Abgabe eingeführt, die sogenannte Kopfsteuer, die alle traf, nicht bloß die „Behausten“. Ein angelegener Bauer zahlte 48 fr., wenn er ein Gespann hatte, sonst die Hälfte, ein Tagelöhner 12 fr., Knechte und Mägde 4 fr.

Um den Bauernstand nicht noch weiter mit Abgaben bedrücken zu müssen, besteuerte Maria Theresia auch den Grund und Boden des Adels und der Kirche, für den bisher keine Grundsteuer vorgeschrieben war, allerdings nur halb so hoch als den bäuerlichen Grundbesitz. Für die Bürgerhäuser des Marktes Pugleinsdorf lautete die neue im Jahre 1758 durchgeführte Grundsteuerbemessung (Markt Pugleinsdorfischer Zehentanschlag im Landesarchiv, Musealarchiv, Akten der Herrschaft Altenhof-Balkenstein) folgendermaßen: Gegebener Zehent (bei jedem Haus) in Korn 1 Megen 2 Viertel = 1 fl. 30 fr., in Hafer 3 Megen 2 Viertel = 1 fl. 45, „Geströbanschlag“ beim Korn 45 fr., beim Hafer 21 fr., Summe 4 fl. 21 fr. = 261 fr. Der zehnte Teil des in Geld umgerechneten Zehents, d. i. 26 fr. 1 Pf. wurde als künftige Steuer bestimmt. Der Pfarrhof lieferte nur $1\frac{1}{2}$ Megen Hafer als Zehent. Darum betrug dann auch die neue Steuer nur 7 fr. Vergleicht man den neuen Steueranlaß mit der ursprünglichen Urdaristeuer der Bürger (5

Bagen = 20 fr.), so sieht man, daß auch die Reform Maria Theresias für die Untertanen keine Herabsetzung bedeutete. Das umso weniger, als in der Folge noch verschiedene andere gelegentliche Abgaben unter den mannigfaltigsten Titeln gefordert wurden, z. B. eine Fortifikationssteuer zur Wiederherstellung der ungarischen Festungen, eine Interessensteuer, Tabaksteuer und andere. Von diesen neuen Ablieferungen an den Staat, waren auch Kirchen und Seelsorger nicht freigelassen, ja sie wurden noch mit Extrabelegungen heimgesucht. Die Kirche in Pugleinsdorf leistete um 1762: 11 fl. 59 fr. Interessensteuer, 2 fl. Fortifikationssteuer, 1 fl. Religionsfondsteuer. Der Vikar zahlte: 3 fl. Caritativum, 1 fl. Religionsfondsteuer, 4 fl. 3 Bagen Schuldensteuer und für seine 2 Dienstkoten auch $\frac{1}{2}$ fl. Dazu kamen noch Darlehensanforderungen wie im Jahre 1764, da man vom Gesamt-Klerus von Oberösterreich 4000 fl. forderte; auf den Vikar von Pugleinsdorf trafen 6 fl. Wenn die Steuern etwas unregelmässig einliefen, drohte man den Geistlichen mit der Sperre der Einkünfte. Darum meinte der Dekant von Garleinsbach, als er wieder einmal eine Forderung der Behörden an seine Pfarrer und Vikare weiterbeförderte, sie sollten sich geduldig fügen, denn „sine sanguinis effusione non est speranda redemptio“, d. h. ohne Blutvergießen ist kein Heil zu hoffen. (Nach Sanrieders Pfarrchronik.)

Josef II. besteuerte den Grundbesitz des Adels und Klerus gleich hoch wie den bäuerlichen und ließ dazu eine genaue Vermessung und Abschätzung des Bodens und seines Ertrages durchführen. Die Arbeit dauerte mehrere Jahre, die neue Steuer sollte vom 1. November 1789 an gelten. Eine Milderung der Staatslasten brachte auch diese Steuerregulierung nicht.

4. Kapitel.

Militärisches.

Fehlen auch zeitgenössische Aufzeichnungen, so ist doch die Annahme voll berechtigt, daß die Bauern und Bürger von Pugleinsdorf am Bauernaufstand des Jahres 1626 stark beteiligt waren. Nahm er doch in der unmittelbaren Nähe, in Lembach und dem Wirtshaus zwischen Volkerstorf und der Kleemühle (Haba genannt) seinen Anfang. Am 17. Mai 1626 kamen 5 Kreuzscharen

zur Kirchweihe nach Lembach, wo 25 Soldaten des Hauptmannes Bartholomäus von Tanazol und Cilli einquartiert waren. Unter den 5 Kreuzscharen war ohne Zweifel eine auch aus Pugleinsdorf. Wegen eines geborgten Pferdes fingen die Soldaten einen Kaufhandel mit den Bauern an, zogen aber dabei den kürzeren. Sechs von ihnen wurden erschlagen, die übrigen verjagt. Das war der Anfang der verhängnisvollen Bauernerhebung jenes Jahres. Daß bei den folgenden Plünderungszügen und Kämpfen auch die Männer in und um Pugleinsdorf eifrig mitwirkten, läßt die Tatsache vermuten, daß bei der Erhebung im oberen Mühlobiertel gerade der niedernburgische Amtmann Wollauf als Führer genannt wird. Wir erfahren das aus einer Meldung aus Rohrbach vom 16. Juli 1626. Der damalige Besitzer der Herrschaft Berg bei Rohrbach, Erasmus von Ködern, war nämlich nach dem Ausbruch der Unruhen nach Passau geflohen, ließ sich aber über den Verlauf der Ereignisse durch seinen zurückgebliebenen Pfleger Veit Dietrich von Morau berichten. Unter dem angeführten Datum meldet nun dieser seinem Herrn: „Der niedernburgische Amtmann Wollauf macht sich gar mächtig und geschäftig, er ist der meist im Korb.“ Auch bei der zweiten Erhebung der Bauern im genannten Jahre war Pugleinsdorf in Mitleidenschaft gezogen und es mögen sich manche aus unserer Heimat dem gewalttätigen Führer David Spatt, Bader von Haibach, angeschlossen haben, als er nach der Eroberung des Schlosses Marsbach (am 8. Okt.) „alles auftreibend“ über Hoffbräun und Earleinsbach nach Weillstein zog.

Sonst sind aus dem dreißigjährigen Kriege keine Pugleinsdorf betreffenden Einzelheiten bekannt. Daß aber die Gebiete der Falkenstein Herrschaft besonders in den letzten Jahren überaus hart litten, dafür zeugt eine Notiz im Inventar über die Hinterlassenschaft des 1653 in einem Zweikampf gefallenen Freiherrn Sigmund von Falkenstein. Darin wird gesagt, daß die Herrschaftsausstände und Raitreste (Rechnungsreste), bis zum Jahre 1652 zusammen gerechnet, eine große Summe ausmachten. Nach den Aufzeichnungen der beiden Pfleger Eggmüller wurden die Abgänge in Geld auf über 10.000 fl. festgestellt, dazu kamen dann noch Getreideausstände. Zu ihrer Erklärung wird hin-

zugefügt, sie wären „von 1646 anhero bei denen schweren Quartiersjahren, großen gelittenen Durchzügen und Ausplünderungen angewachsen; etlich Tausend Gulden im Raitrest wie auch Zehent- und Denksausstände seien in Verlust gegangen wegen der arg ob gemachten Güter und der ruinierten Untertanen.“ (Vgl. Laurenz Bröll, Einquartierungen, in den Beiträgen, III. 62 ff.)

Einquartierungen und deren Folgen hatte Pugleinsdorf übrigens auch später noch wiederholt zu spüren. Schon während der Türkenkriege unter Leopold I. werden in den Aufzeichnungen des Marktschreibers mehrmals durchziehende und im Quartier liegende Soldaten, besonders Dragoner erwähnt. Günstiges weiß der Berichterstatter wenig über sie zu melden, Klagen der Bevölkerung aber genug. Sie fingen gern Händel an, drangsalierten die Quartiergeber, waren mit nichts zufrieden und wußten für das Gebotene meist nur schlechten Dank. Und trotzdem mußte man sie noch glimpflich behandeln und die Herren Offiziere mit Geschenken in guter Laune zu erhalten suchen. Aber dann und wann riß doch einem Mißhandelten die Geduld. Am 14. Februar 1663 wurde ein Soldat, namens Obstroffsky im Markte durch einen gewissen Martin Karl erschossen und 10 Jahre später, am 14. Juni, ein Dragoner „unverhoffter Weis“ erschossen.

Womöglich noch schlimmer wurde es in der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges (1701—1714), in dem Oesterreich nicht allein von entfernten Feinden, sondern auch vom benachbarten Bayern bekämpft wurde. Darum wurde die Grenze gegen Bayern gesperrt, die Vieh- ausfuhr dahin verboten, bei Nebelberg und Oberhappel wurden Schanzen errichtet und die Bewohner der Grenzpfarreien wiederholt zur Grenzwehr aufgeboten. Die Pfarrei Pugleinsdorf mußte schließlich 15 Mann stellen, zu ihrer Einübung kam 1704 eigens ein Korporal nach Pugleinsdorf. Jeder geworbene Soldat bekam 15 fl. Handgeld. Auch Durchzüge von Truppen waren damals keine Seltenheit, Pakreiter (berittene Grenzsoldaten) sah man ebenso wie bleistierte oder kranke Soldaten. Ueber die einquartierten Soldaten hörte man wieder bittere Klagen, weil sie sich „widerrätig benehmen“. Bei ihrem Abzug mußten die Bauern ihnen „die Bogaschi“ (das Gepäck) nachführen, einmal bis Ottensheim.

Um das Jahr 1716 gab es abermals starke Einquartierungen (Türkenkrieg unter Karl VI.). Aus einem unbekannten Grunde mußte in den folgenden Jahren einmal eine Grenzbewachung auch an die böhmische Grenze, nach Oberhaag bei Aigen, gestellt werden. Während des zweiten unglücklichen Türkenkrieges Karls VI. wurde das Kriegs- und Werbesystem abermals stark gespürt. „Beim Anwerben der Soldaten“, schreibt der Marktschreiber, „ging es furios zu. In Pernerstorf wird von den Soldaten ein Knecht einfach mit Gewalt weggenommen“. Von Bayern befürchtete man schon damals wieder Einfälle, darum mußten die Leute „vom Markt und Gan“ wieder an die Grenze zu Schanzarbeiten. Noch empfindlicher wurden die Kriegslasten unter Maria Theresia und Josef. Zumal der österreichische Erbfolgekrieg (1741—1748) traf das Mühlobiertel hart. Er wurde ja in den ersten Jahren besonders in den zwei benachbarten Ländern Bayern und Böhmen geführt, das aber hatte mehrmalige Truppenverschiebungen von einem Kriegsschauplatz zum anderen zur Folge, die sich wenigstens teilweise durch das obere Mühlobiertel vollzogen. Im Jahre 1744 lagen in Pukleinsdorf ebenso wie in den Nachbarorten auch Franzosen im Quartier.

Wenig ist's, was uns in alten Aufzeichnungen über Pukleinsdorf in den bisher angeführten Kriegen berichtet wird, aber merkwürdigerweise hören wir von den folgenden unter Maria Theresia und im Zeitalter Napoleons noch weniger ja gar nichts. In ihnen war das obere Mühlobiertel gegenüber dem Lande südlich der Donau entschieden begünstigt, weil es im allgemeinen vom Durchzug größerer feindlicher Truppenmassen verschont blieb. Freilich die anderen Kriegslasten trafen es ebenso hart wie die übrigen Teile Oberösterreichs, Getreidelieferungen und Geldzahlungen, ja Schanzarbeiten wegen der Nähe der Grenze mehr als die meisten anderen. Auch an Soldaten selbst hat unsere Heimat reichlich ihre Zahl gestellt. Im Mai 1808 erschien das kaiserliche Dekret über die Bildung von Reservern, wornach für jedes bestehende Regiment 2 Ergänzungsbataillone gebildet werden sollten (je 600—700 Mann stark). Sie mußten jährlich einen Monat an bestimmten Sammelplätzen sich in Waffen üben, konnten dann wieder nach Hause gehen, mußten aber stets der Einberu-

fung zur Ergänzung ihres Regiments gewärtig sein. Im Juni desselben Jahres 1808 wurde die Bildung der Landwehr angeordnet, wozu die sonst vom Kriegsdienst Befreiten bestimmt wurden. In unserem Lande bestand sie aus 15 Bataillonen, jedes zu 4 Kompagnien zu 400 Mann, im ganzen 12.000 Mann. Sie mußten alle Sonn- und Feiertage exerzieren, wozu eigene Abrichtungsoffiziere in die einzelnen Orte geschickt wurden. Für gewöhnlich wurde die Landwehr nur zur Verteidigung des eigenen Landes verwendet, aber gelegentlich auch anderswo. Als Erzherzog Karl im April 1809 Passau erobert hatte und die bayrische Besatzung der Stadt sich auf das Oberhaus zurückzog, wurden die 4 Landwehrbataillone des Mühlobiertels dahin beordert zur Einschließung der Festung. Aber am 26. April mußte man Passau schon wieder räumen.

Natürlich bekam das Mühlobiertel auch die bösen wirtschaftlichen Folgen der langen Kriegszeit um 1800 voll und ganz zu fühlen, vor allem die riesige Teuerung und Geldentwertung und endlich den Staatsbankrott im Jahre 1811 (die Zinsen der Staatsschuld wurden auf die Hälfte herabgesetzt).

5. Kapitel.

Erhebung zum Markte (1579) und Marktordnung.

Vielfach kann man lesen, Pukleinsdorf sei schon 1236 ein Markt geworden. Diese Annahme stützt sich auf die eingangs erwähnte, aber zweifelhafte Urkunde des genannten Jahres, in der von einem Burgrecht in dem „forum“ Pukleinsdorf die Rede ist. Aber selbst wenn man die Urkunde für echt halten wollte, wäre obige Annahme noch nicht berechtigt. Denn der Besitz des Burgrechtes macht einen Ort noch nicht zum Markte, sondern das Marktrecht, d. h. das Recht, einen Jahr- oder Wochenmarkt, oder beides halten zu dürfen. Pukleinsdorf hatte diese. Recht vor der Mitte des 16. Jahrhunderts noch nicht und der Ort heißt auch in den Urbaren der Herrschaft Falkenstein noch „Aigen“. Dagegen bezeichnet ihn das Register der Urbarsteuer vom Jahre 1623 ausdrücklich als Markt. Vor diesem Jahre erfolgte also die Marktrechtsverleihung und zwar 1579. Allerdings ist die Urkunde dieser Rangerhöhung nicht mehr im Urtext erhalten, aber doch in einer

sehr glaubwürdigen Abschrift. In der Bestätigung des Marktrechtes durch Kaiser Matthias vom 21. Februar 1611 heißt es nämlich, daß Hanns Heinrich von Salburg für Pügelsdorf in der kaiserlichen Kanzlei zwei „brieff in original“ vorlegte. Beide sind dann vollständig abgeschrieben. Der jüngere vom Jahre 1604 ist auch selbst noch im Urtext erhalten, der ältere aber vom Jahre 1579 nur noch in der erwähnten Abschrift. Darin lesen wir nun, „der Richter und die Gmeinn zu Püßtorff ersuchten demütig, daß sie wie andere Märkte mit Kaufen und Verkaufen, bürgerlicher Handtierung und Gewerbe, wie sie dessen in Gebrauch, ungehindert treiben, auch für ein Markt geehrt und gehalten werden sollten.“ Das wurde ihnen bewilligt und wohl auf diese Rangerhöhung hin errichteten sie im nächsten Jahre 1580 die Prangersäule. Die im Marktarcho noch vorhandene Pergamenturkunde Rudolfs II. vom Jahre 1604 (23. September) nennt auch Pügelsdorf schon ausdrücklich Markt und bestimmt die Zeit des Jahr- und Wochenmarktes. Jener wurde auf den Sonntag nach Georgi — 14 Tage zuvor und 14 Tage darnach —, dieser auf den Freitag jeder Woche festgesetzt. In der Folgezeit wurden die erlangten Rechte nach jedem Thronwechsel neu bestätigt, in den Jahren 1622 (28. Jänner) und 1637 (24. Oktober) fast wörtlich wie 1604. Die Bestätigungen durch Leopold I. (29. Mai 1660), Josef I. (29. Dezember 1703) und Karl VI. (19. Jänner 1713) zeigen zwar textliche Abweichungen, aber inhaltlich keine wesentliche Aenderung. Dagegen schränkte schon Maria Theresia (27. Juli 1741) die gewährten Freiheiten im Sinne des Absolutismus etwas ein durch den Beisatz: „Was wir daran von Rechts- und Billigkeitswegen zu erneuern und zu bestätigen haben“, noch mehr aber Josef II. (27. Mai 1783) durch den Zusatz: „soviel solche der dormaligen und künftigen Landesverfassung nicht entgegen sind“.

Die Bestätigung vom Jahre 1783 ist die letzte auf Pergament geschriebene. Von ihr wissen wir auch, wie hoch die Ausfertigung der Urkunde zu stehen kam, weil die quittierten Kanzleirechnungen noch vorhanden sind. Sie lauten:

Für Schreib-, Kollationier-
(Vergleichungs-) und St-
gillierungsgebühr zusam-
men 6 fl. 54 fr.

Uebertrag	6 fl. 54 fr.
Für Rapsel, Schnur und Pergament	5 fl. 30 fr.
Für Stempel	4 fl. 3 fr.
Für Porto	32 fr.
Summe	16 fl. 59 fr.

Die Kosten waren also ziemlich hoch und es ergibt sich daraus der Schluß, daß dem Markte am Besitze der landesfürstlichen Bestätigung seiner Rechte viel gelegen war.

Aus der Zeit nach Josef II. ist nur noch eine Bestätigung vorhanden, auf Papier geschrieben und vom 22. Dezember 1792 datiert. Der Wortlaut stimmt mit dem des Jahres 1783 überein, weist aber noch den Beisatz auf: „Wenn auf den Tag des Wochenmarktes oder der Jahrmärkte ein Sonn- oder gebotener Feiertag fallen sollte, ist der Markt am folgenden Werktag zu halten.“

Marktordnung. Bald nach der Erhebung zum Markte, spätestens 1626, erhielt Pügelsdorf auch eine geschriebene Marktordnung, Ehehaft (echt) genannt. Als Inhalt werden in der Einleitung kurz „alle guten Sitten, Gewohnheiten und Gebräuche angegeben, wie sie von altersher unter dem „Gerichtsstab“ Pügelsdorf gehalten worden und in Zukunft gehalten werden sollen.“ Dann folgt die Bestimmung, daß diese Ordnung jedes Jahr einmal öffentlich zu verlesen sei. Dazu müssen alle Untertanen des Gerichts erscheinen bei 12 Pfennig Strafe. Zum Gericht gehören nicht allein die Bürger, sondern auch die Urbarsbauern, sowie sie auch außer dem Grunddienst, den sie nach Niedernburg zahlen, die gleichen Bürden wie jene tragen, Land- und Rüststeuer, Aufgebot, Musterungen und andere AnLAGen (Umlagen). Kein Urbars- oder Vogtholde darf sich vor eine andere Herrschaft oder ein anderes Gericht fordern lassen. Auch wenn Streitigkeiten wegen Grund und Boden vorkämen, zu deren Schlichtung man den Grundamtmann (Niedernburgs in Landschaag) braucht, so hat man die Klage beim Marktrichter einzureichen und die Zuziehung des (fremden) Grundamtmanns anzuzeigen. Wer dagegen handelt, hat 72 Pfennig „Wandel“ (Strafe) zu zahlen.

Hochzeiten sollen nicht außerhalb des Urbars gehalten werden. Inleute, die in das Urbar ziehen wollen, müssen sich zunächst beim Marktrichter melden und ihm den Abschied der früheren Obrig-

feil vorweisen. Ebenso haben sie, wenn sie aus dem Urbar fortziehen wollen, bei ihm den Abschied zu nehmen. Mit der Inleut-Steuer und Robot wird es in Pukleinsdorf wie bei anderen Märkten und Aemtern der Herrschaft Falkenstein gehalten.

Dann folgen die Dienste (Abgaben) und Roboten, die man der Herrschaft zu leisten hatte. Sie stimmen inhaltlich mit den Aufzeichnungen der Urbare überein.

Körpverletzungen und gefährliche Drohung: „Wer einem anderen „Würff, Stöß oder Schläg“ gibt, zahlt der Herrschaft 5 fl. und dem Richter 2 Schilling als Entgelt; wer aber „zucht“ (mit dem Messer), zahlt 12 Pfennig. Bei Kaufhändeln u. dgl. soll dem Richter sogleich „aufs erste Anbot“ Hilfe geleistet werden. Wer sich ihm widersetzt, ist der Herrschaft 5 fl. 2 Schilling schuldig.

Sonn- und Feiertagsheiligung: Alle Sonntage und gebotene Feiertage sollen mit Fleiß gehalten werden. Die Uebertreter zahlen 72 Pf. (60 der Herrschaft, 12 dem Richter).

Waldfrevel: Wer im Walde „für flüßtiges (leicht spaltbares) Holz“ oder zu Wid (Brennholz, Reißigbünde) abhackt, zahlt 72 Pf.; wer aber aus dem Gemeinwald Holz verkauft, es seien Scheiter oder Baden(holz), zahlt auch 72 Pf. und muß obendrein der Gemeinde den Schaden ersetzen. Ohne Wissen der „Forstner“ darf niemand, weder Bürger noch Bauer, in dem gemeinen Urbarswald Holz abhacken; der Uebertreter zahlt für jeden abgehackten Stamm je 12 Pf. Strafe. Wer aber darin eine Ueberfuhr (?) wollte schneiden, Reiff oder Pännter, (vielleicht ist da Holz zum „Zäunen“ gemeint?!), der ist schuldig für jede Burd 12 Pf. und muß der Gemein ihren Schaden abtragen.

Herhaltung der Gemeinwege aus dem Walde: Soweit die Gemein reicht, sollen die Wege von ihr gemacht werden; wo sie aber aufhört, muß sie jeder Grundbesitzer für seinen Grund machen. Wer sie vernachlässigt, so daß ihm der Richter anschaffen muß, zahlt das erstemal 12, das zweitemal 72 Pf.

Marksteinfrevel: Wer einen Markstein freventlich „auswirft oder vertilgt“, zahlt 5 fl. der Herrschaft und 2 Schilling dem Richter. Ebenso wird es mit jedem gehalten, der seinen Nachbar mit „Ueberzimmern, Ueberädern, Uebermä-

hen und anders mehrweg“ übervorteilt.

Marksteinlegen: Wenn 2 oder mehrere Bürger einen Markstein miteinander nach Uebereinkunft anders legen wollen, soll ihnen das vergönnt sein, doch müssen sie es dem Richter anzeigen. Wenn sie aber über die Marken irrig wären (in Streit geraten sollten), soll darüber, soweit der Burgfried reicht, der Richter entscheiden, doch kann der „beschwerte“ Teil (der sich benachteiligt fühlt) das Verhör der Herrschaft ansuchen.

Herhaltung und Schließung der „Pannfrüdt“ = Zäune, Hürden: Wer einen „Pannfrüdt“ hat, soll ihn Winter und Sommer friedlich halten. Wird ihm aber (im Zaune) eine Lücke gebrochen, so soll er sie, sobald er mit dem (Zaun-)Steden in die Erde mag, zu machen. Tut er es nicht, so daß es ihm der Richter schaffen muß, so zahlt er so oftmal 12 Pf., als Steden fehlen. Wenn man im Frühling mit dem ersten Sade (Getreide) zum Umbau ins Feld geht, muß jeder seine Zäune machen und die Gatter einhängen. Wers vernachlässigt, zahlt fürs erste Anschaffen 12 Pf., fürs zweite und dritte aber 72 Pf. Wenn man zum (Getreide-)Säneiden beginnt, soll das Feld „gefrüdt“ sein, und zwar schon 14 Tage zuvor und 14 Tage darnach. Wessen Vieh dem Nachbar Schaden zufügt, muß für jedes (Schaden tuende) Stück 12 Pf. Strafe zahlen und den angerichteten Schaden ersetzen. Die Höf sollen „befrüdt“ sein von St. Märtestag (Martin, 11. Nov.) an bis man mit den Steden in die Erde mag, damit keinem Schaden geschehe. Wo aber einer sein Vieh wolt „hinausschlahen“ (austreiben), so hat ein jeder das dem Richter anzuzeigen; wer es nicht tut, zahlt für jedes Rind 12 Pf.

Wenn Obstbäume bei den Marken stehen, soll man auf dem Marke eine Stange aufstellen und jeder der beiden Besitzer soll bis an die Stange Obst lefen können. Der, auf dessen Grund der Stamm steht, bekommt den Stamm und ein Drittel Wid. Wer Obst klaut, ohne es dem Nachbar anzuzeigen, zahlt das erstemal 12, das zweitemal 72 Pf., und hat dem anderen den Schaden zu ersetzen. Obstbäume aber, die ganz auf dem Marke stünden, sollen sie miteinander „schüteln“; wenn der Boden dort abhängig wäre, sollen sie auf dem Markt Boden

aufheben, und was einem jeden auf seinem Grunde bleibt, mag er aufheben. Wenn aber einer vor dem andern „schütet“, ohne es diesem zu sagen, der ist das erstemal 12 Pf., das zweitemal 72 Pf. Strafe zu zahlen und dem Nachbar den Schaden abzutragen schuldig.

Wer aus Kochbrunnen mit unsauberem Geschirr schöpft, zahlt 12 Pf., und wenn er nicht davon absteht, 72 Pf. (12 dem Richter und 60 der Herrschaft). Der Gemeinbürgerschafts-Kochbrunnen im Markte soll fleißig unterhalten und einige Unsauberkeit darein zu bringen nicht verstatet werden; wer darwider handelt, zahlt 72 Pf.

Wasserfehren: Das Wasser, das vom Himmel fällt, auf die Gassen oder die Gründe eines jeden, das hat er Macht aufzufangen und auszufehren; wenn aber einer wollte weitergreifen und seinem Nächsten „zu nahe kommen“, der ist schuldig, wenn ein Richter es ihm muß schaffen, zum erstenmale 12 Pf., zum andern 72 (12 dem Richter, 60 der Herrschaft).

Mühl- und Hammergräben: Ein jeder, der einen solchen gemacht hat, soll ihn zu räumen schuldig sein, das Rot auszuwerfen 3 Schuh weit; wo er es aber weiter auswirft, ist er schuldig, es wieder wegzuräumen; wenn das nicht geschieht und ein Richter angelassen wird, so zahlt ein solcher 72 Pf. Wenn die Mühl- und Wehrgräben geräumt werden, soll das jedesmal dem Fischer einen Tag zuvor verkündet werden. Strafe für die Unterlassung 72 Pf. Wer Wassergräben aus den Bächen der Herrschaft (Taglesbach, Moos-, Dorn-, Egnerstorferbach und Fürbach) hat, was auf der Herrschaft guten Willen und Wohlgefallen gestellt worden, soll nichts Uebermäßiges abfehren, der Fischordnung zuwider. Wer darüber betreten wird, soll der Herrschaft den gekosten „Pannfall“ 5 fl. 2 Schilling unnachlässig zu erlegen schuldig sein. — Wenn ein „Notzwang an dem Malter“ sein sollte, so daß man das Mehl nicht bekommen könnte, so ist ein jeglicher Müller an der Neumühle verpflichtet, einen fremden abzufassen und dem Bugleinsdorfer aufzuschütten. Ein jeder Müller an der Neumühle soll alle Freitage auf der Schranne Brot feil haben. Die „Mühlgatter auf den Wassergründen“ sollen beide Müller mitfamen machen, daß kein Schaden geschehe; wenn das nicht geschehe, wäre die Strafe: So oft mal 12 Pf., als ein „Sprühl“ fehlt, und

wenn ein Schaden geschieht, sind sie zum Erfage verpflichtet. Ein jeder Fischer soll von dem, was er über seiner Schuldigkeit nach Falkenstein noch übrig hat, den hiesigen (Einheimischen) um einen ziemlichen Pfennig (nicht übertriebenen Preis) geben. Weil durch die Haargeß dem Fischwasser ein „unberlicher“ Schaden zugefügt wird, soll ein Fischer mit Hilfe des Richters darob sein, daß dieselben in gebührlcher Weite von den Bächen gesetzt werden, wer dieser Ordnung nicht nachleben wollte, zahlt 72 Pf. (12 + 60).

Wo Gemeintraine sind, soll es einer dem anderen sagen, wenn er mäht, und sie das Gras teilen. Strafe auf Uebertretung 12, im Wiederholungsfalle 72 Pf.

Wenn es sich zutragen sollte („da Gott lang vor sein wöll“), daß bei einem ein Feuer ausläme, so ist er „niemand nichts zu bezahlen“ schuldig, solange es nicht über das Dach auskommt und keinen Schaden tut. Wenn es aber weitergeht und den Nächsten schadet, ist er zur Strafe schuldig 6 Schilling 12 Pf., diese gehören dem Richter, die 6 Sch. der Herrschaft. Außerdem soll er sich mit den geschädigten Nachbarn vergleichen. Wenn sich aber ein solches Unglück zutrüge, solle ein jeder 3 Tage Freiheit haben und niemand an ihn in seinem Leid Hand anzulegen Macht haben.

Den Badbrunnen soll jeder Bader zu räumen und sauber zu halten schuldig sein. Wenn das Wasser wenig ist, soll der Badbrunnen gereit sein von Freitag Mittag an bis Samstag Nachts. Wollte aber einer oder eine daraus freventlicherweis Wasser holen mit Gewalt, so soll ein jeglicher Bader Macht haben, einen solchen zu pfänden, und dasselbe Pfand dem Richter bringen. Strafe das erstemal 12 Pf., später 72.

Bedarf jemand in oder außer des Marktes einen Geburtsbrief, so soll er drei Zeugen, die seiner Geburt halber Wissenschaft haben, dem Richter zu Bugleinsdorf vorstellen und dieser sie im Beisein zweier Ratzgeschwornen der Ordnung nach verhören, deren Aussage fleißig beschreiben und alsdann zu der Herrschaft nach Falkenstein bringen.

Falls es sich begäbe, daß etwa ein Bürger im Markt Bugleinsdorf seine Behausung verkaufe oder veränderte, so ist der Hingeber 12 Pf. und der Käufer 6 Pf. zu erlegen schuldig, gehört dem Richter. — Und soll ein Bürger-

schaft bevorstehen, nachdem ein Haus oder Bürgerrecht in dem Markt feil geworden, in den Kauf einzustehen, doch der Herrschaft ihren Vorzug unbenommen."

6. Kapitel.

Verwaltung und Rechtspflege.

Die hohe oder Blutgerichtsbarkeit über den Ort und das Urbaramt Pugleinsdorf wurde vor dem Jahre 1848 immer von der Herrschaft Falkenstein ausgeübt. Den Bischöfen von Passau ist es trotz ihres eifrigen Bemühens nach dem Aussterben der hochfreien Herren von Falkenstein (um 1200) niemals gelungen, die Gerichtshoheit darüber zu erlangen, weil die Herrschaft Falkenstein in den Besitz anderer reichsfreier Geschlechter überging, zuerst der Wittizonen von Krumau und dann der Habsburger. Diese verliehen mit der Herrschaft auch die Gerichtsbarkeit weiter. In der Urkunde vom 21. Dezember 1517, durch die Ferdinand I. Falkenstein dem Jörg von Herberstein verschrieb, heißt es ausdrücklich „samt dem Landgericht“.

In der tatsächlichen Ausübung der Blutgerichtsbarkeit scheinen allerdings die falkensteinischen Landrichter oder Pfleger seit dem 15. Jahrhundert dem passauischen Landgericht Welßen (Neufelden) ein Zugeständnis gemacht zu haben. Sie zogen nämlich die Malefizanten (Verbrecher) wohl selbst gefänglich ein und verwahrten sie im Schlosse Falkenstein oder Altenhof, führten auch die Untersuchung und fällten das Urteil — das geschah in Hofkirchen, dort war die Schranne (Gerichtsstätte), dort wohnte auch der falkensteinische Landgerichtsdiener — aber übergaben dann die Verurteilten zur Hinrichtung dem Landrichter von Welßen. Diese Ueberlieferung fand jenseits des Bodbaches oder Wesenbaches, nahe beim Markte Hofkirchen, statt. Von den Gütern eines solchen Verbrechers erhielt zwei Drittel die Herrschaft Falkenstein, ein Drittel der Landrichter von Welßen für die Hinrichtung. Die Richtstätte befand sich bis nach 1800 auf dem inneren Galgenberg bei Neufelden, dann am Kreuzweg auf der Donauleiten zwischen Hofkirchen und Marsbach. Der Landrichter von Welßen hatte bis 1538 seinen Sitz in Neufelden, seitdem in Marsbach.

Zwischen den Pflegern von Welßen (Marsbach) und Falkenstein kam es wiederholt zu Reibereien und Streitigkeiten wegen einzelner Gerichtsfälle. In

der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts arteten sie geradezu in offene Feindseligkeit und -Gewalttaten aus, hauptsächlich infolge der Annahmung des marsbachischen Pflegers Veit Tattenped. Diesen Gegensatz bekam einmal auch ein Richter von Pugleinsdorf zu spüren, namens Thomas Kapfer, Bürger und Schuhmacher. Dieser hatte zwei fremde Personen, einen Mann und eine Frau, gefangen setzen lassen, weil sich entwundenes Gut bei ihnen fand, und meldete den Vorfall der Herrschaft Falkenstein. Aber bald darauf sandte der Marsbachische Pfleger Tattenped an ihn die Aufforderung, die zwei gefangenen Personen nach Marsbach auszuliefern. Kapfer kam jedoch der Aufforderung nicht nach. Nun, am 6. Juli 1575, verlangte Tattenped gar vom Pfleger in Falkenstein, Gottfried Salburger, er solle ihm den Richter von Pugleinsdorf verschaffen, weil dieser entfreundete Sachen nicht dem Landgericht Welßen-Marsbach ausgeliefert habe. Der Salburger wandte sich um eine Entscheidung in der strittigen Frage an das Landeshauptmännische Gericht in Linz und das scheint wirklich zunächst gegen Kapfer entschieden zu haben. Wenigstens mußte sich dieser im Auftrage des Salburgers zum Verhör in Marsbach stellen und wurde dort, weil inzwischen die zwei Gefangenen entkommen waren, von Tattenped um 4 fl. gestraft. Unverständlich ist die Begründung, die Gottfried Salburger seinem Auftrag beifügte: Kapfer müsse sich dem Marsbachischen Landrichter stellen, weil das Aigen Pugleinsdorf erst vor einigen Jahren vom Kloster Niedernburg durch die Herrschaft Falkenstein erkaufte worden sei. Denn dieser Kauf (am 2. März 1570) änderte ja nur die Grundherrschaft, nicht aber die hohe Gerichtsbarkeit. Die hatte Niedernburg nie besessen und konnte sie darum auch nicht verkaufen. Dem Kapfer leuchtete die Richtigkeit dieser Beweisführung ebenfalls nicht ein und er wandte sich auch seinerseits an das Landeshauptmännische Gericht in Linz. Dadurch zog er sich den vollen Haß Tattenpeds zu und dieser sann auf Rache. Im Jahre 1582 konnte er sie fühlen. Kapfer stieß angeblich ehrenrührige Neußerungen gegen den Untergebenen Tattenped, den Landgerichtsdiener Hienerped, aus und wurde darum von jenem gefänglich eingezogen, bei Nacht und Nebel nach Welßen gebracht und dort im Turme gefangen gehalten. Sein Gegner warf ihm nun ne-

ben den ausgestoßenen Injurien auch vor, er hätte sich 1575 von den entwendeten Sachen einiges zurückgehalten, und entließ ihn auch dann nicht, als ein kaiserlicher Befehl seine Freilassung forderte. Tattenped meinte, die Regierung kenne den wahren Sachverhalt nicht, und bedrohte Kapfer schon mit der Folter. Aber bevor es zu deren Anwendung kam, gelang es dem waderen Bugleinsdorfer Richter, sich selbst zu befreien. Im Verein mit einem anderen Insassen des Turmes durchbrach er zwei Mauern und ließ sich über eine dritte mittels zusammengebundener Planken hinab ins Freie. Den Prozeß scheint er schließlich auch, soweit seine eigene Person in Betracht kam, gewonnen zu haben. Tattenped wurde vom Vinzer Gerichte mit dem Abschied vom 2. Juni 1586 dazu verurteilt, dem Kapfer die ihm erwachsenen Prozeßkosten im allerdings ermäßigten Betrag von 29 fl. 4 Schilling binnen 14 Tagen zu ersetzen. In der eigentlichen Streitfrage erfolgte keine Entscheidung; der Kaiser hatte nur am 4. August 1582 beiden Teilen Stillstand geboten. Tatsächlich aber übte Falkenstein die hohe Gerichtsbarkeit dann wieder unangefochten auch über Bugleinsdorf aus und überlieferte nur die vor der eigenen Schranke in Hofkirchen verurteilten Verbrecher dem Landrichter von Welben zur Hinrichtung. (Ueber Thomas Kapfer vgl. Karl Sakleder, Geschichte des Marktes Neufelden, S. 47 f.).

In den Marktaufzeichnungen, die freilich auch in dieser Hinsicht unvollständig sind, werden innerhalb 70 Jahren dreimal Verurteilungen zum Tode und Hinrichtungen erwähnt, die begangenen Verbrechen sind nie angeführt. Im Jahre 1685 wurden drei Personen hingerichtet, der Rat von Bugleinsdorf mußte dabei vertreten sein, 1713 mußte die Hälfte der Bürger und untertänigen Bauern samt dem Marktrichter beim herrschaftlichen Gerichte erscheinen, weil ein „Maßfiziant“ dem Scharfrichter übergeben wurde. Und endlich stellte der Markt allein 1755 wieder 10 Mann zur Ausführung eines armen Sünders nach Falkenstein und Hofkirchen.

Die niedere Gerichtsbarkeit über die Falkensteinischen Untertanen in und um Bugleinsdorf wurde jedenfalls schon vor seiner Erhebung zum Markte im Orte selbst ausgeübt. Wie erwähnt, nennt schon das Urbar vom Jahre 1562 einen Vogtholden im Migen Bugleinsdorf

(Wolfgang Höfler) Richter und auch in den späteren Urbaren ist von Richtern die Rede. Ob mit der Erhebung zum Markte Veränderungen im Ortsgerichte verbunden waren oder nicht, läßt sich nicht feststellen. Wenigstens eine Titel-erhöhung erfolgte dadurch, das Ortsgericht wurde zum Marktgericht.

Es bestand aus dem Marktrichter und den Ratsbürgern, auch Ratsgeschworne oder Ratsfreunde genannt, wahrscheinlich 6. Sie hatten in der Kirche einen Ehrenplatz, nämlich in dem noch heute nach ihnen benannten Ratstuhl. Die Ratsbürger wurden von der „Gmain“, d. h. von der gesamten Bürgerschaft alljährlich gewählt, der Marktrichter aber von der Herrschaft „angesezt“, und zwar auch auf ein Jahr. Doch war Wiederwahl der Ratsherren statthaft und es bekleidete auch ein und derselbe Marktrichter meist mehrere, ja wiederholt viele Jahre dieses Amt; die Ernennung von Seite der Herrschaft nahm bald den Charakter einer einfachen Bestätigung durch den Pfleger im Altenhof an. Die Einsetzung des Richters durch diesen geschah durch Ueberreichung des Gerichtsstabes und Gehalts (Marktordnung), seitdem ein solches geschrieben war (1626). Dann leisteten ihm Markt und Urfahr das „Glaub“, d. h. das Versprechen des Gehorsams, und es wurde ein Umzug gehalten, bei dem man die „Lade“, d. i. die Marktkasse mittrug. Den Abschluß bildete eine Tafel und während ihres Verlaufes eine Ehrensalve der „Schützen“. Besonderer Glanz erhielt die Feierlichkeit durch die Anwesenheit der Herrschaft.

Ueber die Tätigkeit des Marktgerichts erhalten wir ziemlich eingehenden Aufschluß aus den im Marktarchiv vorhandenen Protokollbüchern des Marktgerichts (5 Bände über die Jahre 1631 bis 1679, 1680—1685, 1705—1726, 1751, 1780—1809), die noch durch ein paar Notprotokolle, d. h. erste Aufzeichnungen, etwa Konzepte, ergänzt werden. Den kleinsten Raum nehmen Gerichtsverhandlungen im landläufigen Sinne ein, Schlichtung von Streitigkeiten und Abmündung begangener Rechtsverletzungen. Die Aufzeichnungen darüber zerfallen regelmäßig in drei Teile: Alag, Antwort (des Angeklagten) und „Bschaidt“ (Bescheid, Urteil). Diesem ist häufig die Bemerkung angefügt, wer mit dem Bescheid „beschwert“ (nicht zufrieden) sei, „habe die Herrschaft Falkenstein bevor“, d. h. er könne sich an diese

wenden, beim Herrschaftsgerichte Berufung einlegen. Bei den meisten Strafverhandlungen waren körperliche Beschädigung, Ehrenbeleidigung und Marktverletzungen die Ursachen der Klagen. Das Urteil lautete gewöhnlich dahin, daß beide Parteien (Kläger und Angeklagter) ein empfindliches Poenale (Strafe) an die Herrschaft zahlen und die Gerichtskosten gemeinsam tragen mußten. Man muß beim Durchblättern der Protokolle nur staunen, daß trotz dieses abschreckenden Ausgangs solcher „Klagen“ immer wieder die Tätigkeit des Gerichts in Anspruch genommen wurde.

Weitaus mehr Arbeit verursachten übrigens dem Marktgerichte andere Rechtsgeschäfte: Kaufverträge, Quittungen, Schuldbriefe, Uebergabsabhandlungen, Vermächtnisse, Verlassenschafts-(Inventur)Aufnahmen, Gerhabszettel (Gutsteher), Wechsel, Geburtsbriefe u. dgl. Bei Käufen und Verlassenschaftsabhandlungen bürgerlicher Häuser unterstand der Marktrichter der Oberaufsicht des herrschaftlichen Pflegers.

Neben der Ausübung der niederen Gerichtbarkeit und Ausstellung von Rechtsurkunden hatten Marktrichter und Rat noch verschiedene andere Aufgaben zu besorgen. Die wichtigste war wohl die Verwaltung des Marktvermögens. Zu dem Zwecke wurden aus den Ratsbürgern meist zwei eigens als Rämmerer dem Marktrichter an die Seite gestellt. Sie verwalteten die kleineren Einnahmen und Ausgaben und legten darüber jedes Jahr Rechnung. (Diese „Rechnungen“ der Rämmerer sind für viele Jahre erhalten). In der späteren Zeit des 18. Jahrhunderts wenigstens wurde auch zur Beaufsichtigung und Verwaltung des „Gemeinwaldes“ (Bründelholzes) ein eigener Bürger mit dem Titel „Forstner“ bestimmt. Das Marktgericht war dann auch Grundherrschaft für die Bürger und Häuser des Marktes und endlich Verwaltungsbehörde des Staates. Als solcher oblag ihm besonders die Ausführung obrigkeitlicher Verordnungen und die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung.

Die gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten und Gerichtsfälle wurden in den Ratssitzungen erledigt, zu denen durch das Läuten der im Marktturm befindlichen Gloden das Zeichen gegeben wurde. Wichtigere Angelegenheiten waren jedoch der Beschlußfassung einer allgemeinen Bürgerversammlung vorbe-

halten. Eine solche fand jedes Jahr im Frühling statt, das sogenannte Chast (Ehehast). Dabei wurde durch den „Gmeinredner“ die Marktordnung vorgelesen, man wählte die Verwalter der verschiedenen Gemeindeämter und prüfte die Marktrechnungen.

Zur Veranschaulichung der Tätigkeit des Marktgerichtes mögen einige der bedeutendsten Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse aus dem 17. und 18. Jahrhundert kurz aufgezählt werden: Jeder Bürger soll auf eigene Kosten in seinem Hause einen lederen Feuereimer und unter dem Dache eine Bottich mit Wasser bereit halten; vom „Beriland“ soll ein neues Wasser zur Speisung des Rars zugeführt werden; dem Bittar weist man einen Holzgrund zu; im Bründelholz sollen die zur Verteilung bestimmten Scheiter „nummeriert“ und die Wiesenörter darin (waldfreie Stellen) untersucht werden; die Wullnerbauern dürfen kein Tannenreisig mehr wegführen; im Markte soll ein eigener Pfändstall zur Unterbringung gepfändeter Rasttiere gebaut werden; bei Nacht darf man in den Haarkuben nicht mehr arbeiten; das Austreiben des Viehs auf das Korn „bei weichem Wetter“ ist verboten; die Lauten, deren Zahl allzugroß geworden, soll man durch Abschießen vermindern u. dgl. Einmal findet sich auch der Beschluß, den Freiheitsdegen durch den Tischler wieder ausbessern und das „Fahnl“ fliden zu lassen. Dazu kamen Anweisungen zur Einhebung neuer Steuern, zum Empfang und zur Bewirtung des Bischofs oder der Herrschaft gelegentlich der Jagd oder Eingaben an die Herrschaft um Verminderung der Lasten oder Abwendung drohender Zahlungen und besonders Maßnahmen zum Besten der öffentlichen Ruhe und Sittlichkeit.

Die zahlreichen Reformen in Verwaltung und Rechtspflege, die Maria Theresia und Josef II. trafen, machten sich erst nach 1790 stärker fühlbar und sollen darum im 2. Abschnitt zusammenfassend dargestellt werden.

7. Kapitel.

Markthaushalt.

Die Vermögensverwaltung des Marktes war schon in der ersten Zeit, aus der noch Rechnungen vorhanden sind (um 1680), geteilt zwischen dem Marktrichter und zwei eigens dafür gewählten Bürgern, den Rämmerern. Diesen waren die kleineren laufenden Rechnungen an-

vertraut, jener verwaltete die größeren Ausgaben und Einnahmen des Marktes.

Den Hauptposten in den Marktrechnungen (sowohl Ausgaben als Einnahmen) bildete lange Zeit der Bier- und Wirtsz, die Auflage auf das ausgeschenkte Bier. Der Markt hob von einem Eimer 9 fr. ein und lieferte jährlich 120 fl. an die Herrschaft ab, den etwaigen Ueberschuß des Ertrages konnte er behalten. Aber im Jahre 1680 blieben die Einnahmen sogar hinter dem Standgeld (120 fl.) zurück und auch früher scheint wenig übrig geblieben zu sein. Darum sandte der Rat im Jahre 1681 ein Gesuch an den Grafen mit der Bitte, den Satz auf 90 fl. herabzusetzen zu wollen, weil der dem Markte bleibende Ueberschuß allzu gering sei, dagegen die Auslagen immer größer würden. Die Herrschaft antwortete, wenn die Bittsteller den Satzstand per 120 fl. noch 3 Jahre ordentlich zahlten, sollten sie in den darauffolgenden 3 Jahren nur 90 fl. zahlen müssen. Tatsächlich aber erfolgte keine Erleichterung. — Den zweiten Rang in den Ausgaben nahmen bis gegen 1790 gewöhnlich die häufigen Zöhrungen auf Marktkosten ein, durchschnittlich 50 fl., manchmal aber selbst das Doppelte und darüber. Dazu kamen dann noch Zahlungen an die herrschaftlichen Beamten (Pfleger, Landgerichtsdienster und Wirtsz) und einquartierte Soldaten, Entlohnung des Hofschreibers in Altenhof für die doppelte Reinschrift der Marktrechnungen, Botenlöhne, Reisekosten und endlich die Besoldung des Wächters und Viehhüters. Die Gesamtausgaben betrugen meist 200 bis 300 fl. im Jahre, eine unliebsame Erhöhung erfuhren sie wiederholt durch Kriegslasten und durch den Brand des Jahres 1742, weil ja der Markt zur Hälfte für die Wiederherstellung des Pfarrhofes und allein für das „Hirterhäusl“ aufkommen mußte.

Unter den Einnahmen stand nächst dem Wirtsz der Wein-, Brantwein- und Mottaz, der dem Markte in seiner Gänze gehörte, an erster Stelle. Für die Jahre 1724—1740 liegen eigene Satzamtsrattungen für diese 3 Getränke vor. Daraus ersehen wir, daß für einen Eimer Wein je nach der Güte 8—16 fr., für einen Eimer Brantwein 18—24 fr. und von einem Gebinde Möt 1 fl. gezahlt wurde. Als Durchschnitt für diesen Einnahmsposten mag man 50 fl. annehmen. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verschwindet er übrigens

ganz aus den Rechnungen, der Markt konnte also sein Auskommen mit den anderen Einnahmen deden.

Unter diesen weist schon um 1700 der Zehentüberschuß die höchsten-Biffern auf. Der betreffende Zehent war wohl ursprünglich Kirchenzehent gewesen, aber dem Markte überlassen worden unter der Bedingung, daß er dem Pfarrvikar jährlich 40 fl. zahle und für die Erhaltung des Pfarrhofes die halben Kosten trage. Die erste erhaltene Zehentrattung stammt vom Jahre 1695. Sie lautet:

Zehent-amts-Rattung vom 25. Februar 1695 bis 28. Februar 1696. Ausgaben: Dem Herrn Pfarrer 40 fl., Zehentsteuer nach Linz 4 fl. 55 fr.; Landsteuer nach Marsbach und Falkenstein 3 fl. 40 fr., für Botengelber und Zöhrungen 36 fr., in Summa 49 fl. 10 fr.

Einnahmen: a) in Geld: Die 4 (zehentpflichtigen) Bauern in Wolf (Pfarrseelsorger) zahlten jeder 6 fl. 48 fr., also zusammen 27 fl. 12 fr., die 2 Bauern in Bernerstorf je 5 fl. 52 $\frac{1}{2}$ = 11 fl. 45 fr., der Grundner 2 fl. 52 $\frac{1}{2}$, Thomas Gierlinger zu Taglesbach 2 fl. 30 fr., Georg Bernerstorfer zu Moos 2 fl. 15 fr. und der Hölzl 2 fl., in Summa 49 fl. 34 $\frac{1}{2}$ fr.

b) in Körnern: In Streinesberg (Pühringer) und Hörbich (1 Haus) 13 $\frac{3}{4}$ Megen Korn (a 2 fl.) = 27 fl. 30, 8 $\frac{1}{4}$ Megen Hafer (a 1 fl.) = 8 fl. 15, 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Weizen = 1 fl. 7 und 1 Viertel Gerste = 30 fr., zu Manrthof (1 Haus) je 4 Megen Korn und Hafer und $\frac{1}{4}$ Weizen = 13 fl. und um 30 fr. Haar; zu Wgerstorf von 2 Bauern (heute Mauracher und Obergruber) zusammen 1 $\frac{1}{2}$ Megen Korn = 3 fl., und von allen genannten Gütern zusammen 2 $\frac{1}{4}$ Megen, Handen = 3 fl. 22 $\frac{1}{2}$ fr.

Dieser Körnerzehent wurde von den Zehentröpfen eingehoben und dem Markte abgelaßt. Die Gesamteinnahmen aus dem Zehent betrugen 105 fl. 52 fr. Somit blieb dem Markte ein Ueberschuß von 56 fl. 42 fr. In der späteren Zeit wuchs dieser Ueberschuß immer mehr, denn das Getreide stieg im Preise, die Abgaben in Geld (an den Pfarrer und die Herrschaften) blieben aber gleich.

(Fortsetzung folgt.)
